

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 2. Dezember 1935

Änderung der Ordnung für das Aufrücken von Kirchenmusikern (Organisten und Kantoren) nach Klasse 2

In der „Ordnung für das Aufrücken von Kirchenmusikern (Organisten und Kantoren) nach Klasse 2“ (G. V. M. 1933, Seite 83) werden die „Schlußbestimmungen“ wie folgt neu gefaßt:

„Die Prüfung wird abgelegt vor einem Prüfungsausschuß, der sich aus drei vom Landesbischof berufenen Kirchenmusikern zusammensetzt. Im Falle der Verhinderung eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses tritt an seine Stelle ein vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt zu berufender Vertreter.

Der Landesbischof bestimmt den Vorsitzenden des Ausschusses.

Die Prüfungen finden in der ersten Hälfte des April und der ersten Hälfte des Oktober statt. Meldungen sind spätestens bis zum 1. Januar bzw. bis zum 1. Juli beim Landeskirchenamt einzureichen.

In der Meldung zur Prüfung ist vom Kandidaten anzugeben, ob er die Prüfung als Organist oder als Kantor abzulegen wünscht.

Erklärt ein Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, daß er die Prüfung wiederholen will, so setzt auf Antrag die Prüfungskommission den Termin für die Wiederholung der Prüfung fest. Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so ist die Zulassung zur dritten Prüfung auf Vorschlag der Prüfungskommission und zu dem von ihr festgesetzten Termin nur mit Erlaubnis des Landesbischofs möglich.

Hat der Kandidat an einer Kirchenmusikschule in den Einzelfächern unter A 1a und b und B 1 in den betreffenden Fächern in seiner Prüfung ein „gut“, so ist er für dieses Einzelfach von der Prüfung befreit.

Für blinde Musiker kann die Prüfungskommission in den Fächern A 2d und B 2a und b abweichende Bestimmungen treffen.

Die Einschreibgebühr für jede Prüfung beträgt 10 *RM.*“

Reden bei Trauerfeiern auf dem Ohlsdorfer Friedhof

Die Behörde für Technik und Arbeit hat eine Regelung zur Überwachung der berufsmäßigen Reden bei den Trauerfeiern auf dem Friedhof zu Ohlsdorf erlassen. Hiernach ist das gewerbmäßige Reden auf dem Friedhof zu Ohlsdorf in den Kapellen und in den Krematorien nur solchen Personen gestattet, die im Besitze einer Zulassungskarte sind. Über die Zulassung entscheidet der Friedhofskulturdienst.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Geistlichen derjenigen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sofern sie bei Trauerfeiern in der Amtskleidung sprechen.

Die Zulassungskarte kann entzogen werden, wenn das Verhalten des Redners die Würde des Ortes in Frage stellt oder eine ersprießliche Zusammenarbeit mit dem Friedhofsvesen nicht mehr gewährleistet.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt von 1935 Nr. 64 abgedruckt.

Mitteilung von Amtshandlungen an auswärtige Kirchengemeinden

Bei Nachforschungen nach kirchlichen Urkunden haben sich wiederholt daraus Schwierigkeiten ergeben, daß der Ort der standesamtlichen Beurkundung einer Geburt, einer Eheschließung oder eines Todesfalles ein anderer war, als der Ort der kirchlichen Amtshandlung. Den Kirchengemeinden wird daher empfohlen, in solchen Fällen dem Pfarramt, in dessen Gemeinde die standesamtliche Eintragung des Falles erfolgt ist, von der Amtshandlung Nachricht zu geben, damit sie dort dann ohne Nummer in das Kirchenbuch eingetragen werden kann. Die mit der Schleswig-Holsteinischen und Hannoverschen Landeskirche getroffenen besonderen Vereinbarungen werden hierdurch nicht berührt.

Auskunft in archivalischen Angelegenheiten

Pastor i. R. Dr. Beneke ist bereit, Auskunft in archivalischen Angelegenheiten zu geben wie z. B. über Lebensdaten früherer Pastoren, Vorkommnisse und frühere Zustände in der Hamburgischen Kirche, Umrechnung von Daten, die in der Zählung des Kirchenjahres angegeben sind, in die Daten des bürgerlichen Jahres und ähnliches.

Kirchenamtliche Pressestelle

Die Pressearbeit der Kirche wird neu geordnet. Das Evangelische Presseamt für Hamburg ist in eine Kirchenamtliche Pressestelle umgewandelt und unmittelbar dem Landeskirchenamt unterstellt. Die Diensträume befinden sich im Gebäude des Landeskirchenamts, 2. Stock, Zimmer 21.

Kirchlicher Ausweis

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend die Abschaffung der Kirchlichen Ausweise (G. B. M. 1935, Seite 101), wird mitgeteilt, daß die Kirchenkanzleien, die bereits die Bescheinigungen für die nächste Konfirmation auf den alten Formularen in Angriff genommen haben, zu Ostern noch den bisherigen Kirchlichen Ausweis ausgeben können; ferner können die Ausweise, die sich schon seit Jahren in Umlauf befinden, zu Ende gebraucht werden (z. B. für Konfirmationen und Trauungen). Wenn ein Kirchenpaß schon vorliegt, braucht kein besonderer Schein geschrieben, sondern kann der Kirchenpaß benutzt werden.

Tilgung von Gehaltsvorschüssen im Weihnachtsmonat

Den Gehaltsempfängern der Kirchenhauptkasse wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß Gehaltskürzungen zur Tilgung von Gehaltsvorschüssen im Weihnachtsmonat Dezember nicht vorgenommen werden.

13. Weltanschauungswoche

des Vereins für Innere Mission in Hamburg vom 3. bis 7. Dezember 1935

Universität, Hörsaal A — Beginn 20 Uhr

„Die Kirche bekennt“

4 Vorträge:

- Dienstag, 3. Dezember: „Das Bekenntnis aller Kirchen“ (Das Apostolische Glaubensbekenntnis)
Professor D. Mendtorff, Stettin.
- Mittwoch, 4. Dezember: „Das Grundbekenntnis der deutschen Reformation“ (Die Augsburgerische Konfession)
D. Witte, Hamburg.
- Donnerstag, 5. Dezember: „Luthers Wort und Bekenntnis“ (Die Schmalkaldischen Artikel)
D. Dr. Schöffel, Hamburg.
- Sonnabend, 7. Dezember: „Das Bekenntnis der lebendigen Gemeinde“ (Der Kleine und Große Katechismus D. Martin Luthers)
D. Merz, Bethel.

Preis der Vortragsreihe 2 *RM*, für Studierende und Erwerblosige Ermäßigung. Einzelkarten in beschränktem Umfange 0,75 *RM*. In der Universität ist der Kartenverkauf nicht gestattet.

Kartenverkauf: Agentur des Rauhen Hauses, Jungfernstieg 50, und in der Geschäftsstelle des Vereins für Innere Mission, Esplanade 41. Fernruf: 34 71 44.

Bibelverteiblatt „Gott zum Gruß“

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in den Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen vom 4. Januar 1935 Seite 1, betreffend Verteilung des Bibelblattes „Gott zum Gruß“, bestimme ich für den Monat Dezember die Gemeinden St. Katharinen und St. Thomas zur Verteilung des Blattes. Die Pfarrämter beider Gemeinden wollen über die Art und Weise und die Erfahrungen der Verteilung dem Landeskirchenamt schriftlich Meldung erstatten.

Neue Anschriften und Fernsprechanchlüsse

Pastor A. Fliedner, Hamburg 34, Washingtonallee 5c, Fernruf: 29 41 50. Sprechstunden: 18—19 Uhr, außer Mittwochs.

Wehrkreispfarrer Hunzinger, Hamburg 13, Bornstraße 1, II. Fernruf: 43 11 31 Nebenstelle 499.

Kirchenkanzlei Horn, Hamburg 34, Steinfurtherstraße 32. Sprechstunden: 11—13 Uhr und 16—18 Uhr, außer Mittwochs. Fernruf: 29 41 44.

Der Landesbischof

Tügel